

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Habilitationsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 25. Oktober 2010

Aufgrund von § 40 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), hat die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig die folgende Habilitationsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel der Habilitation und Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationsleistungen
- § 5 Antrag
- § 6 Eröffnung des Verfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationsschrift)
- § 8 Gutachter und Gutachten
- § 9 Annahme der Habilitationsschrift
- § 10 Annahme im grenzüberschreitenden Verfahren
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium
- § 12 Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung)
- § 13 Abschluss des Verfahrens
- § 14 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 15 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. phil. habil.
- § 16 Habilitationsakte
- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation und Habilitationsrecht

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der besonderen Befähigung für Forschung und Lehre im Fach Sportwissenschaft.
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt und der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt. Verpflichtet sich der Habilitierte bzw. die Habilitierte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Regel an der Universität Leipzig, ist er berechtigt, den Doktorgrad allein um den Zusatz „PD“ zu ergänzen.
- (3) Die Habilitation setzt voraus, dass sich ein Professor bzw. eine Professorin der Sportwissenschaftlichen Fakultät zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (4) Die mehrfache Ergänzung ein und desselben Doktorgrades durch eine Habilitation ist nicht möglich.
- (5) Die Fakultät kann gemeinsam mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule ein grenzüberschreitendes Habilitationsverfahren durchführen. Mit der wissenschaftlichen Partnereinrichtung sollte eine Rahmenvereinbarung geschlossen werden, die die Grundlagen der gemeinsamen Betreuung regelt. Die Rahmenvereinbarung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über die Durchführung des Habilitationsverfahrens sowie die dabei entstehenden Kosten. Für die Habilitation mit einer ausländischen Fakultät oder Hochschule gelten ansonsten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, die Regelungen dieser Ordnung.

§ 2

Habilitationsgremien

- (1) Das Gremium für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Fakultätsrat. Bei Beschlüssen über Habilitationsverfahren dürfen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Im Auftrag des Rates der Fakultät werden der Habilitationsausschuss (alle Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen der Fakultät unter Vorsitz des Dekans bzw. der Dekanin oder eines von ihm bzw. ihr bestellten Ausschussmitgliedes) sowie die für die Einzelverfahren zu berufenden Habilitationskommissionen tätig.

- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens wird vom Fakultätsrat fachbezogen eine Habilitationskommission bestellt. Sie besteht aus mindestens fünf Habilitierten bzw. Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, d. h. dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren habilitierten Mitgliedern der Sportwissenschaftlichen Fakultät, von denen die Mehrheit Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein muss oder Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand. Ein habilitiertes Mitglied der Habilitationskommission ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. Der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz. Als Vorsitzender bzw. Vorsitzende kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bzw. Gutachterin bestellt worden ist. Die Habilitationskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Für grenzüberschreitende Habilitationsvorhaben sollten die dazu erforderlichen Verbindlichkeiten vertraglich geregelt werden. In einem grenzüberschreitenden Verfahren kann die Habilitationskommission um einen Hochschullehrer der entsprechenden Partneruniversität erweitert werden.
- (3) Die abschließende Entscheidung in einem Habilitationsverfahren obliegt dem Fakultätsrat. Sie bedarf der Zustimmung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen. Entscheidungen der Gremien in Habilitationsverfahren sind Kollegialentscheidungen. Sie bedürfen, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind – sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen – vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der teilnehmenden Mitglieder, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem bzw. der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer alle Bedingungen von 1. bis 5. erfüllt, d. h. wer:
 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat;
 2. in der Regel eine mindestens 5-jährige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie eine angemessene Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Akademische Assistenten in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen. (§ 41 Abs. 1 Satz 4 SächsHSG);
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, die an der Universität Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich ein Professor bzw. eine Professorin der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig verbindlich bereit erklärt hat. Im Falle grenzüberschreitender Verfahren muss zusätzlich die Einverständniserklärung eines Hochschullehrers der ausländischen Universität vorliegen;
 4. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem laufenden oder ruhenden Verfahren steht;
 5. unter Beachtung der §§ 1 und 4 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) In grenzüberschreitenden Habilitationsverfahren wird die Habilitation von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Universität Leipzig und einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der ausländischen Universität betreut.
- (3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Examina und Studienabschlüsse entscheidet der Habilitationsausschuss unter Berücksichtigung von Äquivalenzabkommen.

§ 4
Habilitationsleistungen

- (1) Der akademische Grad Dr. phil. habil. oder der Titel „Privatdozent“ wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
 1. einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Habilitationsschrift) oder gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen (Näheres regelt § 7 dieser Ordnung)
 2. eines wissenschaftlichen Vortrages mit anschließendem Kolloquium (gemäß § 11 dieser Ordnung)
 3. einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung) (gemäß § 12 dieser Ordnung).
- (2) Die Habilitationsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 setzen die erfolgreich erbrachte Habilitationsleistung nach Absatz 1 Nr. 1 voraus.

§ 5
Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes an den Dekan bzw. die Dekanin der Sportwissenschaftlichen Fakultät zu richten. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat anzugeben, ob er die Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ anstrebt. Mit dem Antrag können Gutachternvorschläge unterbreitet werden, die jedoch keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründen.
- (2) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit übereinstimmendem Beschluss der Fakultätsräte eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von Nummer 1 und 7 in deutscher Sprache einzureichen sind:
 1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (gemäß § 7); bei Bestellung von mehr als drei Gutachtern ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen

2. eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit und ein Inhaltsverzeichnis der Habilitationsschrift (Zahl der Exemplare entsprechend der Mitgliederzahl der Habilitationskommission)
 3. ein Lebenslauf mit Aussagen zum wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang
 4. urkundliche Nachweise über die Promotion, über den Hochschulabschluss (Bachelor/Master/Diplom/Magister/Staatsexamen usw.) in der Regel in der einem humanwissenschaftlichen Studiengang sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien, bei im Ausland erworbenen Abschlüssen neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch autorisierte Übersetzungen ins Deutsche)
 5. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre
 6. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Vorträge
 7. jeweils drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (gemäß § 11) und die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (gemäß § 12)
 8. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduerungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift
 9. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden
 10. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Habilitationsordnung
 11. die Erklärung, dass ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.
- (4) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen. Die Unterlagen gemäß Absatz 3 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück. Abweichend von Satz 3 verbleiben die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift nach deren Beurteilung bei ihnen, es sei denn, die Gutachter sind hieran nicht interessiert.

- (5) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (6) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 6

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Mit der Prüfung des Antragsvorganges beauftragt der Fakultätsrat den Habilitationsausschuss. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende empfiehlt die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter bzw. Gutachterinnen vor.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Vorschläge gemäß Absatz 1 über die Eröffnung des Verfahrens und die Bestellung der empfohlenen Gutachter bzw. Gutachterinnen. Dieser Beschluss soll in der Regel innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefasst werden.
- (3) Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr zulässig.
- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich nach Beschlussfassung durch den Dekan bzw. die Dekanin mitzuteilen. Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie ein Exemplar der Habilitationsschrift im Dekanat.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung (Habilitationschrift)

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung ist eine von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit in dem Fach Sportwissenschaft oder einem Fachgebiet der Sportwissenschaft (z. B. Sportpsychologie, Sportmedizin), für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten der Kandidatin bzw. des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die zum Erkenntnisfortschritt in dem Wissenschaftsgebietes beitragen, nachweisen.

Die Habilitationsschrift ist in der Regel als monographische Einzelschrift einzureichen. Wissenschaftliche Veröffentlichungen (in der Regel in Peer-Review-Organen und mindestens eine davon in einer fremdsprachigen Zeitschrift) bzw. mehrere Einzelarbeiten können an Stelle der Habilitationsschrift anerkannt werden (kumulative Habilitation), wenn sie:

1. thematisch zu einem Teilkomplex des betreffenden Wissenschaftsgebietes gehören
 2. hinsichtlich des Inhalts und der Ergebnisse den an eine Habilitationsschrift zu stellenden Anforderungen entsprechen
 3. im Falle von mehreren Einzelarbeiten zusammen mit einem Gesamtexposé von maximal 30 Seiten eingereicht werden.
- (2) Die Habilitationsschrift oder ggf. das Gesamtexposé ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über die Zulässigkeit der Einreichung der Habilitation in englischer Sprache entscheidet auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin der Habilitationsausschuss nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung. Bei einer Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift. In grenzüberschreitenden Verfahren soll die Habilitation in englischer Sprache abgefasst werden; zusätzlich ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache und in der Landessprache der ausländischen Universität erforderlich.
 - (3) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift abgelehnt worden sind oder zu anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.

- (4) Die Habilitationsschrift ist entsprechend den Hinweisen für wissenschaftliche Arbeiten an der Sportwissenschaftlichen Fakultät und in gebundener Form einzureichen.
- (5) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:
 - das Titelblatt (s. Anlage 1 bzw. Anlage 2)
 - die bibliographische Beschreibung
 - das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen
 - den Textteil mit Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.
 - das Literaturverzeichnis
 - die Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen
 - den Lebenslauf mit Aussagen zum wissenschaftlichen Werdegang.

§ 8

Gutachter und Gutachten

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von drei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen zu beurteilen, von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. In grenzüberschreitenden Verfahren sollten von den beteiligten Universitäten jeweils mindestens ein Gutachter bzw. Gutachterin benannt werden.
- (2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung der Habilitationsgremien. Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Zusammenfassung den Anforderungen an die Verleihung des Dr. phil. habil. genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Die ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Die Gutachten werden vom Dekan bzw. der Dekanin eingeholt. Sie gehen ihm in schriftlicher Form zu. Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages erstattet sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt. Der Kandidat bzw. die Kandidatin wird darüber informiert.
- (4) Wird nach Bewertung der Gutachten durch die Habilitationskommission keine Einigung über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter bzw. eine Gutachterin (gemäß § 9 Abs. 3).

§ 9

Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Thesen Einsicht zu nehmen. Die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen der Fakultät haben das Recht zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten beschließt die Habilitationskommission über:
 - die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift gemäß Absatz 1 hervorgehen
 - die ausgewählten Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und die Probevorlesung
 - die Termine für beide Habilitationsleistungen.Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist durch den Vorsitzenden von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.
- (3) Treten gravierende Zweifel bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf, kann der Fakultätsrat die Einholung weiterer Gutachten beschließen.
- (4) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift kann der Kandidat bzw. die Kandidatin die Gutachten einsehen.
- (5) Eine an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig nicht angenommene Habilitationsschrift kann frühestens nach sechs Monaten, spätestens aber ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme, in überarbeiteter Fassung unter Beachtung aller nach dieser Ordnung erforderlichen Formalia erneut eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet der Fakultätsrat. Die Gutachten dürfen für die Überarbeitung eingesehen werden. Der Fakultätsrat kann die gleiche Habilitationskommission bestellen wie beim ersten Verfahren.
- (6) Ist nach Jahresfrist bzw. nach der im Ausnahmefall benannten Frist nach Absatz 5 die Wiedereinreichung nicht erfolgt, gilt das Verfahren als endgültig beendet.

§ 10

Annahme im grenzüberschreitenden Verfahren

- (1) Nach Annahme einer an der Sportwissenschaftliche Fakultät eingereichten Habilitation wird diese zusammen mit den Gutachten der ausländischen Partneruniversität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.
- (2) Im Falle der Versagung der Zustimmung zum Fortgang des Verfahrens durch die ausländische Partneruniversität ist das gemeinsame Verfahren beendet. Das Habilitationsverfahren wird nach den Vorschriften dieser Ordnung fortgesetzt. Der Fakultätsrat entscheidet ggf. über eine veränderte Zusammensetzung der Habilitationskommission.
- (3) Wird eine Habilitation an der ausländischen Partneruniversität eingereicht, entscheidet zunächst diese über Annahme und Fortführung des Verfahrens. Danach erhält die Sportwissenschaftliche Fakultät die Habilitation und die Gutachten zur eigenen Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens. Nach erfolgter Zustimmung kann das gemeinsame Verfahren nach den Bestimmungen der Ordnung der Partneruniversität fortgesetzt werden.
- (4) Wird eine Habilitation in einem grenzüberschreitenden Verfahren durch die Sportwissenschaftliche Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Verfahren beendet.

§ 11

**Wissenschaftlicher Vortrag
mit anschließendem Kolloquium**

- (1) In dem wissenschaftlichen Vortrag soll der Kandidat bzw. die Kandidatin eigene neue Forschungsergebnisse vorstellen. Der Vortrag soll eine Länge von 30 Minuten, das sich daran anschließende wissenschaftliche Gespräch (Kolloquium) von höchstens 60 Minuten dauern. Das Kolloquium kann sich über das gesamte Gebiet der angestrebten Lehrbefähigung erstrecken. Es ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen, auf Antrag ist eine Durchführung in englischer Sprache möglich.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission lädt nach Terminabstimmung dazu die Mitglieder, die Gutachter bzw. Gutachterinnen, den Kandidaten bzw. die Kandidatin sowie den

Fakultätsrat, den Habilitationsausschuss und eine breite Öffentlichkeit mindestens drei Wochen zuvor ein.

- (3) Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn:
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner bzw. ihrer geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission anwesend ist.

- (4) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet die Veranstaltung. Er hat darauf zu achten, dass
 - die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekanntgegeben wird
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin vorgestellt wird
 - der Vortrag die Dauer von 30 Minuten und das Kolloquium die Dauer von 90 Minuten nicht wesentlich überschreiten
 - Fragen zurückgewiesen werden, die sich nicht auf das Fachgebiet der Habilitation und angrenzende Fachgebiete beziehen.

- (5) Im unmittelbaren Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium beschließt die Habilitationskommission in nicht öffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der erbrachten wissenschaftlichen Leistung gemäß § 2 Abs. 3. Anwesende Mitglieder des Habilitationsausschusses können hierzu gehört werden.
Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach dieses Ergebnis mit Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin öffentlich bekannt.

- (6) Über die Durchführung des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium ist ein Protokoll zu führen, das von dem bzw. der Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen ist.

- (7) Ein nicht bestandener wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Dazu reicht der Bewerber bzw. die Bewerberin schriftlich drei Themenvorschläge ein, die keinen inhaltlichen Bezug zu dem bereits gehaltenen Vortrag besitzen. Die Habilitationskommission wählt davon

ein Thema aus und setzt den Termin fest. Der Vorsitzende teilt dies dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mit.

§ 12

Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung)

- (1) Die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter hat vor allem die pädagogische Eignung des Bewerbers nachzuweisen und dauert 45 Minuten. Die Probevorlesung ist öffentlich und findet in der Vorlesungszeit statt.
- (2) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission lädt dazu die Mitglieder, die Gutachter bzw. Gutachterinnen, den Kandidaten bzw. die Kandidatin sowie den Fakultätsrat, den Habilitationsausschuss und eine breite Öffentlichkeit mindestens vier Wochen vorher ein.
- (3) Die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 7 einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll. Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden. Die Festlegung des Themas für die Probevorlesung erfolgt durch die Habilitationskommission.
- (5) Die Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn:
 - der Kandidat bzw. die Kandidatin keine Beeinträchtigung seiner bzw. ihrer geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission anwesend ist.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an die Probevorlesung beschließt die Habilitationskommission in nicht öffentlicher Beratung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Lehrveranstaltung (gemäß § 2 Abs. 3). Anwesende Mitglieder des Habilitationsausschusses können vor einer Entscheidungsfindung gehört werden.
Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission gibt unmittelbar danach dieses Ergebnis mit Einverständnis des Kandidaten bzw. der Kandidatin öffentlich bekannt.
- (7) Eine nicht anerkannte Probevorlesung kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

§ 13

Abschluss des Verfahrens

- (1) Nach Erfüllung aller drei Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat zeitnah auf Empfehlung der Habilitationskommission über die Zuerkennung der Lehrbefugnis im Fach Sportwissenschaft oder einem Fachgebiet der Sportwissenschaft (z. B. Sportpsychologie, Sportmedizin) und darüber, ob der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ oder „PD“ ergänzt wird. Die Entscheidung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. phil. habil. oder die Verleihung des Titels „Privatdozent“ wird vom Dekan nach dem Muster der Anlage 3 eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans bzw. der Dekanin der Sportwissenschaftlichen Fakultät und des Rektors bzw. der Rektorin sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.

Nach erfolgreichem Abschluss eines grenzüberschreitenden Habilitationsverfahrens wird eine zweisprachige Habilitationsurkunde verliehen, die Siegel und Unterschrift beider beteiligten Universitäten trägt.

- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden bzw. die Habilitandin erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin oder in dessen Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14 an die Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades „Dr. phil. habil.“ oder des Titels „Privatdozent“.

§ 14

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. phil. habil. oder der Titels „Privatdozent“ verliehen wird, ist in angemessener Weise durch Vervielfältigung und unentgeltliche Übergabe der in Absatz 3 festgelegten Anzahl von Exemplaren an die Universitätsbibliothek (UB) zu veröffentlichen.

- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien (z. B. Bilder, Karten, Datenträger usw.).
- (3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin veröffentlicht die Habilitation als Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universität Leipzig, alternativ über den Buchhandel.

Ein gedrucktes Exemplar der Habilitation auf holz- und säurefreiem Papier ist an die Bibliothek Sportwissenschaft der UB abzugeben. Zusätzlich sind vier weitere Exemplare der Habilitation an die Hauptbibliothek der UB Leipzig abzugeben, insofern keine Online-Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der UB erfolgen soll. Rechtsübertragung und Datenformat sind mit der Universitätsbibliothek Leipzig abzustimmen.

- (4) Die Veröffentlichung nach Absatz 1–3 hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses zu geschehen. Diese Frist kann auf begründeten Antrag hin um weitere drei Monate verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Werden die Pflichtexemplare nicht fristgerecht abgegeben, erlischt das Habilitationsverfahren ohne Vollzug der Habilitation.

§ 15

Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. phil. habil.

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. die Lehrbefugnis kann aberkannt und der Grad Dr. phil. habil. oder der Titel „Privatdozent“ kann entzogen werden, wenn
 - nach der Verleihung oder Zuerkennung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten
 - Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden.

Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so ist dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.

- (2) Den Beschluss über die Einstellung des Habilitationsverfahrens bei Nichterfüllung einer der in § 3 Abs. 1 genannten Habilitationsleistungen und bei nicht fristgerechter Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14 sowie über den Nichtvollzug oder Entzug nach Absatz 1 trifft auf Vorschlag der Habilitationskommission der Fakultätsrat. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen bzw. der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 16 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Habilitationsakte beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Habilitanden bzw. der Habilitandin auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach der letzten Habilitationsleistung bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Habilitationskommission zu stellen.
- (4) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß der Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.

§ 17 Übergangsregelungen

- (1) Habilitationsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.

- (2) Für Kandidaten bzw. Kandidatinnen, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung wurde am 26. Januar 2010 vom Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Sie wurde vom Rektorat am 11. Februar 2010 genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren alle bisher für die Sportwissenschaftliche Fakultät der Universität Leipzig geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 25. Oktober 2010

Professor Dr. Martin Busse
Dekan der Sportwissenschaftlichen Fakultät

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....

(Titel)

An der Sportwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Leipzig

eingereichte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

**Doctor philosophiae habilitatus
(Dr. phil. habil.)**

vorgelegt

von

.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....

.....

.....

(Titel)

Von der Sportwissenschaftlichen Fakultät

der Universität Leipzig

genehmigte

H A B I L I T A T I O N S S C H R I F T

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor philosophiae habitatus

(Dr. phil. habil.)

vorgelegt

von

.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren amin

Tag der Verleihung

Rückseite:

Gutachter:

.....

.....

Anlage 3 a

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel
der Universität Leipzig)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

verleiht die Sportwissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

geboren amin

den akademischen Grad

Doctor philosophiae habitatus
(Dr. phil. habil.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und
durch die Habilitationsschrift

.....

(Titel)

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan

Anlage 3 b

Muster der Urkunde

Universität Leipzig

(Traditionssiegel
der Universität Leipzig)

Unter dem Rektorat des Professors/der Professorin für

.....

und dem Dekanat des Professors/der Professorin für

.....

verleiht die Sportwissenschaftliche Fakultät

Herrn/Frau

geboren amin

den Titel

**Privatdozent
(PD)**

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und
durch die Habilitationsschrift

.....

(Titel)

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan